

Der Landesaktionsplan „Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität akzeptieren - gegen Homo- und Transfeindlichkeit“

**#ErSielch - Umgang mit der Vielfalt von Geschlecht
Fachtagung am 7. September 2021**

Marion Ernst

https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/lbtti/lbtti_node.html



Download und Bestellung:

https://www.saarland.de/msgff/DE/service/publikationen/publikationen_msgff_einzeln/landesaktionsplan_sexuelleVielfalt.html

Entstehungsgeschichte,
Arbeitsweise,
weiteres Vorgehen

Entstehungsgeschichte

- Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2017

Unter dem Stichwort „Gleichstellung verwirklichen“ haben sich CDU und SPD darauf verständigt, die Chancengleichheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen im Land zu verbessern.

„Wir wollen eine Gesellschaft, in der ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ein Leben ohne Benachteiligung und Diskriminierung möglich ist.“

- Als ein wesentlicher Baustein dieser Vereinbarung soll ein Aktionsplan erarbeitet werden.
- Beauftragung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) mit der federführenden Erstellung
- Handlungsfelder:
 - Gesundheit - Schule - Hochschule - Kinder- u. Jugendhilfe - Antidiskriminierung, Strafverfolgung, Gewaltschutz - Wirtschaft und Arbeitswelt - Migration und Flucht
- Weitere zentrale Themen sollen im Zuge der Fortschreibung des Aktionsplanes bearbeitet werden

Fortsetzung Entstehungsgeschichte

- Umsetzung in breit angelegtem Beteiligungsprozess
 - Entwicklung von Empfehlungen durch mehrere Arbeitsgruppen des Lesben- und Schwulenverbands Saar (LSVD) unter Beteiligung weiterer Gruppen
 - Einberufung einer erweiterten Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) unter Federführung des MSGFF und unter Mitwirkung von
 - Ministerium für Bildung und Kultur
 - Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
 - Ministerium der Justiz
 - Staatskanzlei des Saarlandes
 - weiteren Abteilungen de Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 - Lesben- und Schwulenverband Saar e.V. (LSVD)
 - Antidiskriminierungsforum Saar e.V.

Fortsetzung Entstehungsgeschichte

- Die Empfehlungen des LSVD wurden von den Ressorts als willkommene Anregungen begrüßt
- Die Verantwortung für die Vorhaben- und Maßnahmenplanungen lag bei den zuständigen Fachressorts - ebenso wie die Umsetzung der Maßnahmen.
- Vorstellung des LAP in der Landespressekonferenz am 27. Oktober 2020 durch Ministerin Monika Bachmann

Weiteres Vorgehen

- Übersetzung in einfache Sprache ist in die Wege geleitet
- gegenwärtig Erarbeitung von Empfehlungen für weitere zentrale Themen durch den LSVD
- Fortsetzung der IMAG im Herbst 2021
- Evaluierung zur evidenzbasierten Fortschreibung des LAP in 3-4 Jahren vorgesehen

Ausgangslage

Es gibt noch viel zu tun. Aber wir fangen nicht bei Null an!

- Ausgewählte Beispiele -

- Ergänzung der saarländischen Verfassung um das Schutzgut der sexuellen Identität in 2011 (Artikel 12 Gleichheit vor dem Gesetz)
„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner **sexuellen Identität** benachteiligt oder bevorzugt werden.“
- Einführung der „Ehe für alle“ zum 1. Oktober 2017
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur „3. Option“ beim Geschlechtseintrag von intersexuellen Menschen im Geburtenregister vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -
Leitsätze
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Fortsetzung Ausgangslage

2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
 3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.
- Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechts-entwicklung
Operationen, die nur das Ziel haben, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen, werden damit grundsätzlich verboten. Eltern dürfen auch keine Behandlungen wie die Gabe von Medikamenten oder Hormonen selbst durchführen. Operativen Eingriffen muss grundsätzlich ein Familiengericht zustimmen. Sie müssen zudem eindeutig allein dem Wohl des Kindes dienen, was eine Kommission bestätigen muss. Eine Ausnahme besteht bei Lebens- oder Gesundheitsgefahr.

Ausgewählte Maßnahmenvorhaben
zur Gleichstellung und
Diskriminierungsfreiheit von
transgeschlechtlichen Menschen

I. Handlungsfeld Gesundheit

Als Folge von Minderheitenstress und Diskriminierungserfahrungen unterliegen LSBTI spezifischen Risikofaktoren und erhöhten Krankheitsgefährdungen, z. B.

- Angsterkrankungen
- Depressionen bis hin zu Suizidalität
- problematischer Substanzkonsum

Auch in Arztpraxen und Kliniken gab bzw. gibt es mitunter


- Diskriminierungserfahren
- Konfrontation mit Vorurteilen und Unverständnis
- schädigende Behandlungsmethoden, z. B.
 - Konversionsbehandlungen (inzwischen gesetzlich verboten)
 - geschlechtsangleichende Operationen an Kindern (inzwischen außer im Notfall verboten)

Ziel: Angemessene Gesundheitsversorgung von transsexuellen Menschen

1. Angemessene Versorgung von Transsexuellen mit Beratungsangeboten

- Die im Januar 2019 eingerichtete LSBTI-Beratung im Checkpoint des LSVD Saar hält ein breit gefächertes Angebot vor, das auch die Beratung von Trans-Menschen inklusive der Voraussetzungen des Transsexuellengesetzes umfasst.
- Zuständigkeit: MSGFF
- Stand: Die LSBGTI-Beratung hat sich bewährt und wird insbesondere von Trans-Jugendlichen und deren Angehörigen sowie von erwachsenen Trans-Menschen verstärkt in Anspruch genommen. Die Förderung wird fortgeführt.

3. Reformierung des Transsexuellengesetzes (TSG)

- Die Landesregierung wird weiterhin Gesetzesinitiativen, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Reformierung des TSG vorsehen, aktiv unterstützen. 
- Die Landesregierung befürwortet zudem eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinien des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen („Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“)
- Zuständigkeit: MSGFF/MIBS
- Diesen Anforderungen entsprechende Gesetzgebungsvorhaben werden unterstützt.

Ausgewählte Maßnahmenvorhaben

II. Handlungsfeld Schule

- Schule ist nicht nur für Wissensvermittlung zuständig, sondern beeinflusst weit darüber hinaus die geistige, soziale und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Zum Erziehungsauftrag der Schule gehört
 - die Erziehung zur Achtung der Würde, zu Toleranz und Rücksichtnahme
 - die angemessene Berücksichtigung der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität - bei der Wissensvermittlung und im Umgang aller Beteiligten miteinander.
- **Diese sogenannte Regenbogenkompetenz soll verstärkt werden.**
- Eine besondere Herausforderung stellt dabei die erforderliche kompetente Unterstützung des Coming-outs im Schulleben dar. Denn
 - die Schüler_innen sind meist sehr verunsichert und belastet
 - u.U. mit der Folge depressiver Erkrankungen, ggf. auch Suizidalität
 - erlebte oder auch „nur“ befürchtete Diskriminierung
 - Sorge um den Verlust von Freundschaften oder Angst vor Ausgrenzung

Vornamensänderungen in Zeugnissen

- Mit dem „Rundschreiben betr. Verfahrensweise bei der Ausstellung von Zeugnissen nach Vornamensänderung infolge der Änderung der sexuellen Identität vom 4. Januar 2012 (A4/A8-5.3.0) an alle weiterführenden Schulen“ hat das MBK den Schulen Orientierung für die Zeugnisgestaltung gegeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Person, die nach erfolgter Vornamensänderung die Ausstellung eines neuen Zeugnisses auf den geänderten Vornamen begehrt, grundsätzlich die Wahl hat, ihr auf den vormaligen Vornamen ausgestelltes Zeugnis zu behalten oder es der Schule zur Vernichtung herauszugeben.
- Zuständigkeit: MBK
- Stand: Die Anweisung wird in der schulischen Praxis umgesetzt.

Schulprojekt des LSVD Saar

- Das Projekt bietet Unterstützung für Schüler_innen, Lehrkräfte und Eltern. Das Projekt-Team besteht aus ehrenamtlich arbeitenden jungen Lesben und Schwulen zwischen 18 und 27 Jahren. Auf Anfragen der Schulen besuchen sie gezielt den Unterricht, sensibilisieren rund um das Thema Coming-out und machen mit unterschiedlichen Methoden Begriffe wie „Gruppenzugehörigkeit“, „Diskriminierung“ und „Outing“ nachvollziehbar. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt zwar auf Homosexualität, aber auch Transgeschlechtlichkeit wird thematisiert.
- Zuständigkeit: MBK, Förderung durch das MSGFF
- Stand: Das Projekt wird häufig in Anspruch genommen und erfährt sehr positive Resonanz
- Ausblick: Die Landesregierung wird das Schulaufklärungsprojekt weiterhin unterstützen und prüfen, ob die Förderung ausgeweitet werden kann.

Hinweis: Veranstaltung des LSVD Saar am 23.09.2021 18.00 Uhr

„Sexuelle Vielfalt in der Schule - Herausforderungen und Perspektiven“

Ausgewählte Maßnahmenvorhaben

III. Handlungsfeld Hochschule

- Gute Bildung und die aktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichem Wandel stellen wichtige Beiträge zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft dar
- Menschen, die nicht dem Zweigeschlechtermodell entsprechen, können auch an den Hochschulen Benachteiligung und Ausgrenzung erfahren
- Ziel einer attraktiven Hochschule muss es aus Landessicht daher sein, Hürden abzubauen, Vielfalt als Chance und Bereicherung zu leben und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten ihrer Hochschulmitglieder gleich hoch wertzuschätzen
- Sowohl die Universität des Saarlandes (UdS) als auch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) halten bereits zahlreiche zielgruppenspezifische und diversitätsorientierte Angebote vor und bauen diese stetig aus.

Fortsetzung Handlungsfeld Hochschule

Maßnahmen der UdS

- Schriftenreihe SOFIE
 - Band 20: „Frauen-Männer-Queer: Ansätze und Perspektiven aus der historischen Genderforschung
 - Band 19: „Gender überall? Beiträge zur interdisziplinären Geschlechterforschung
- Forum Geschlechterforschung mit Zertifikat „Gender Studies“ umfasst 24 Credit Points
- Veranstaltungsreihe Intersections

Maßnahmen der htw saar

- Diversity Audit „Vielfalt gestalten“
 - Ansprechperson für LSBTI
 - Beschwerde- und Ideenmanagement
 - Monitoring der Student_innenschaft nach Diversitätsaspekten
 - Diskriminierungserfahrungen an der htw
 - Dritte Kategorie bei Abfrage des Geschlechts
- Anerkennung des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V.

Fortsetzung Handlungsfeld Hochschule **Maßnahmen der Landesregierung**

Ziel: Förderung der Regenbogenkompetenz in UdS, htw saar und Forschungseinrichtungen

- **Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK)**

- Die Landesregierung wirkt bei der Umsetzung und Neuentwicklung der Empfehlungen der KMK darauf hin, dass die Vielfalt von Lebensweisen und Identitäten einbezogen werden.
- Das Saarland setzt sich auch dafür ein, ein eigenes Themenfeld „geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Identität zu erarbeiten und entsprechende Empfehlungen und Erklärungen für Hochschulen herauszugeben.

- **Ziel- und Leistungsvereinbarungen**

Im Rahmen der Verhandlungen zu den künftigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2022-2025 auf Grundlage des Hochschulentwicklungspläne wird die Landesregierung Empfehlungen aussprechen zur strategischen Weiterentwicklung des bereits bestehenden Diversity-Ansatzes

Ausgewählte Maßnahmenvorhaben

IV. Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

- Die Zuständigkeit für die öffentliche Kinder- u. Jugendhilfe liegt bei den Kommunen und ihren Jugendämtern, die bei der Umsetzung dieser Pflichtaufgaben einen weiten Handlungsspielraum besitzen.
- Auf Landesebene wird das Landesjugendamt - angesiedelt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - unterstützend tätig. U. a. mittels:
 - Angeboten der Weiterbildung für Mitarbeiter_innen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe
 - Beratungen der Einrichtungsträger hinsichtlich
 - Sensibilisierung für homo- und transfeindlich motivierte Gewalt und Diskriminierung
 - Berücksichtigung der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität

Ziel: Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Kinder- u. Jugendhilfe

Anregungen im Landesjugendhilfeausschuss

- Das Landesjugendamt wird [heute] im Landesjugendhilfeausschuss die Befassung mit der Thematik sexueller und geschlechtlicher Vielfalt anregen und die verstärkte Fortbildung von Mitarbeiter_innen besprechen.
- Darüber hinaus wird es im Landesjugendhilfeausschuss die Einrichtung eines Unterausschusses für die Belange von LSBTI-Kindern und -Jugendlichen anregen.

Ausgewählte Maßnahmenvorhaben

V. Handlungsfeld Antidiskriminierung, Strafverfolgung, Gewaltschutz

- In Folge von Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen können sich Symptome psychischer Belastung, soziale und auch berufliche Schwierigkeiten entwickeln, die die Betroffenen weit über den Zeitraum der Diskriminierungserfahrungen hinaus stark belasten.
- Übergeordnetes Ziel muss es daher sein, homo- und transfeindlich motivierter Diskriminierung und Gewalt entschlossen entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen.
- Der Sensibilisierung der zuständigen Fachkräfte, insbesondere im Bereich von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, kommt dabei zentrale Bedeutung zu. Es braucht spezielles Wissen und Fertigkeiten im Umgang mit den Betroffenen und zur angemessenen Sachbearbeitung. Dies erlaubt die korrekte Zuordnung der Motivlagen und erhöht mittelfristig die Anzeigebereitschaft.

Fortsetzung Handlungsfeld Antidiskriminierung, Strafverfolgung, Gewaltschutz

Ziel: Ausweisung von Straftaten gegen LSBTI

Erkennen von Straftaten mit homo- und transfeindlicher Motivation

- Im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens ist auch die Ermittlung der Motivlage gesetzlicher Auftrag.
- Die Staatsanwaltschaft und die ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungspersonen (Polizei) haben alle Maßnahmen zu treffen, die der Erforschung des Sachverhalts dienen und für das Gericht bspw. zur Strafzumessung wichtig sind. Zum Sachverhalt zählt neben objektiven Tatsachen auch die Motivation des Tatverdächtigen. Dies gilt für alle strafrechtlichen Sachverhalte, selbstverständlich auch für homo- und transfeindliche.
- Liegen Anhaltspunkte vor, dass Straftaten gegen eine Person aufgrund ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen sexuellen oder geschlechtlichen Identität gerichtet sind, werden sie als politisch motivierte Straftaten erfasst. Sie werden von der sachbearbeitenden Polizeidienststelle der Fachstelle „Polizeilicher Staatsschutz“ im Landespolizeipräsidium gemeldet.
- Zuständigkeit: MIBS

Fortsetzung Handlungsfeld Antidiskriminierung, Strafverfolgung, Gewaltschutz

Fortbildung von Justizbediensteten

- Die vom gemeinsamen Fortbildungsprogramm Rheinland-Pfalz und Saarland sowie von der Deutschen Richterakademie zu den Themen Hasskriminalität, Politischer Extremismus und Gewalt gegen Minderheiten angebotenen Veranstaltungen nehmen auch spezifische Gewalt gegen LSBTI in den Fokus.
- Zuständigkeit: MdJ
- Stand: Das MdJ wird auf die Fortbildung von Justizbediensteten mit dem Ziel der Sensibilisierung für LSBTI-Themen hinwirken und sich für die Fortsetzung und ggf. für einen bedarfsorientierten Ausbau einsetzen.

Spezifische Fortbildungen für den Justizvollzugsdienst

- In das interne Fortbildungsprogramm für das Jahr 2019 wurde eine spezifische Veranstaltung zur Sensibilisierung des Personals in den Einrichtungen des saarländischen Justizvollzugs aufgenommen, um homo- und transfeindlicher Gewalt präventiv entgegenwirken zu können.
- Zuständigkeit: MdJ
- Stand: Bei Bedarf kann die Schulung erneut angeboten werden.

Ausgewählte Maßnahmenvorhaben

VI. Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeitswelt

- 69 % der transgeschlechtlichen Beschäftigten sprechen mit keinen oder nur wenigen Kollegen offen über ihre Geschlechtsidentität (Quelle: Studie „Out im office“)
- Hier zeigt sich großer Handlungsbedarf
 - wegen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers,
 - aber auch in dessen Eigeninteresse, denn
 - Vielfalt hilft, den Fachkräftemangel zu beheben
 - neue Zielgruppen und Märkte zu erschließen und
 - bessere Lösungen und innovativere Produkte zu entwickeln.

Fortsetzung Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeitswelt

Ziel: Vielfalt und Diskriminierungsfreiheit bei privatwirtschaftlichen Arbeitgeber_innen stärken

1. Dialog mit saarländischen Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Kammern und LSBTI-Organisationen

- Die Landesregierung initiiert einen Dialog mit den zuständigen Akteuren zum Thema „Stärkung der Vielfalt und Akzeptanz sowie Gewährleistung von Diskriminierungsfreiheit in der Arbeitswelt“
- Zuständigkeit: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
- Stand: in Vorbereitung

2. Vielfalt in die Unternehmenskultur integrieren

- Gelebte Vielfalt und diskriminierungsfreier Umgang verbessern das Betriebsklima und erhöhen die Arbeitsmotivation aller Mitarbeiter_innen.
- Die Landesregierung wirkt daher darauf hin, dass in Unternehmen und im öffentlichen Dienst verbindliche Diversity-Strategien mit Antidiskriminierungsrichtlinien eingeführt werden, die bindend umgesetzt und gelebt werden. Dazu gehört das Aufzeigen des Mehrwerts von akzeptierter geschlechtlicher Vielfalt und sexueller Identität in der Praxis.
- Die Unternehmen werden ermutigt, betriebliche LSBTI-Gruppen und – Netzwerke zu bilden, die Erfahrungen über Coming-out im Betrieb, nicht gewolltes Outing durch Kolleg_innen, Diskriminierungen, gemeinsame Teilnahme am CSD usw. thematisieren können.
- Zuständigkeit: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
- Stand: in Vorbereitung

Ausgewählte Maßnahmenvorhaben

VII. Handlungsfeld Migration und Flucht

- Weltweit sind so viele Menschen wie niemals zuvor auf der Flucht – mehr als 70 Millionen.
- Die saarländische Landesregierung sieht sich bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in einer besonderen Verantwortung. Sie hält deshalb eine große Vielzahl unterschiedlicher Unterstützungs- und Hilfeangebote in den einzelnen Ministerien bereit.
- Im MSGFF wurde die Verknüpfung zwischen Zuwanderung und Integration, wie auch die hausinterne Vernetzung mit anderen integrationspolitischen Handlungsfeldern sichergestellt (Familien- u. Frauenpolitik, Kinder- u. Jugendhilfe, Sozialpolitik).
- Erstellung und Umsetzung von Integrationskonzepten, der Aufbau von Netzwerken, die Förderung von Maßnahmen und Projekten leisten einen wesentlichen Beitrag zur gelingenden Integration.

Ziel: LSBTI-Migrant_innen und Flüchtlinge informieren und beraten

1. Informationen für LSBTI mit Migrations- oder Fluchtgeschichte

- Das MSGFF fördert die Erstellung eines mehrsprachigen Flyers mit Informationen für LSBTI-Migrant_innen und Flüchtlinge und regt dessen Ausgabe in allen relevanten Stellen und Einrichtungen an.
- Zuständigkeit: MSGFF
- Stand: In Planung

2. Ergänzung der Broschüre „Wegweiser – Betreuung, Unterstützung und Integration von Migrantinnen und Migranten“

- Bei einer Neuaufgabe wird das MSGFF die Broschüre um LSBTI-spezifische Aspekte ergänzen.
- Zuständigkeit: MSGFF
- Stand: In Planung

3. Integrationskurse thematisch erweitern

- Das MSGFF wird eine Initiative der Integrationsministerkonferenz anregen, um die Thematik sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in die Integrationskurse zu integrieren.
- Zuständigkeit: MSGFF
- Stand: In Vorbereitung

4. Spezif. Unterstützung für Migrant_innen u. Flüchtlinge im LSVD

- Die LSBTI-Beratung im LSVD-Checkpoint wendet sich auch an LSBTI mit Migrations- oder Fluchterfahrung. Bei Bedarf werden weiterführende Hilfeangebote und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt oder Vermittlungen zu LSVD-Gruppen und Netzwerken angeboten.
- Ein spezifisches Refugees-Projekt ist die Gruppe „Strangers are Friends“.
- Zuständigkeit: MSGFF
- Stand: Das Beratungs- u. Gruppenangebot wird intensiv nachgefragt und soll fortgesetzt werden.

ANHÄNGE

1. Glossar
2. Ansprechpartner_innen, Informationsportale, Publikationen, z.B.
 - Beratungsstellen, medizinische Richtlinien, höchstrichterliche Rechtsprechung usw.
3. Rechtliche Grundlagen und Vereinbarungen, u.a. Auszüge von:
 - Personenstandsgesetz
 - Gesetz über die Änderung von Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (Transsexuellengesetz)
 - Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen
 - Rundschreiben betr. Verfahrensweise bei der Ausstellung von Zeugnissen nach Vornamensänderung infolge der Änderung der sexuellen Identität v. 4. Januar 2012
 - Antwort der saarländischen Landesregierung auf eine Landtagsanfrage zu rechter Gewalt

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2011 zur Verfassungswidrigkeit von Teilen des Transsexuellengesetz

- 1 BVR3295/07 - Auszug: Randnummern 66-69

(2) Der Gesetzgeber kann bei der Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen grundsätzlich von dessen äußeren Geschlechtsmerkmalen zum Zeitpunkt der Geburt ausgehen und die personenstandsrechtliche Anerkennung des im Widerspruch dazu stehenden empfundenen Geschlechts eines Menschen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden. Dabei kann er, um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen, einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbstempfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existentieller Bedeutung ist.

Fortsetzung Beschluss des BVerfG vom 11.01.2011 zum TSG

https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20110111_1bvr329507.html

Dementsprechend setzt der Gesetzgeber für eine personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 TSG zunächst voraus, dass eine Person, die sich dem anderen als dem festgestellten Geschlecht zugehörig fühlt, durch zwei Gutachten voneinander unabhängiger Sachverständiger, die über einschlägige fachliche Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Transsexualität verfügen, nachweist, mindestens seit drei Jahren unter dem Zwang zu stehen, den Vorstellungen über ihr Geschlecht entsprechend zu leben. Des Weiteren muss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, die personenstandsrechtliche Anerkennung an solche Voraussetzungen zu knüpfen.



Fortsetzung Beschluss des BVerfG vom 11.01.2011 zum TSG

(3) Zwar kann der Gesetzgeber näher bestimmen, wie der Nachweis der Stabilität und Irreversibilität des Empfindens und Lebens eines Transsexuellen im anderen Geschlecht zu führen ist. Dabei kann er auch über die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 TSG hinaus seine Anforderungen, zum Beispiel an die medizinische Begleitung des Transsexuellen, an sein Erscheinungsbild oder an die Qualität der Begutachtung, spezifizieren. Der Gesetzgeber stellt aber an den Nachweis der Dauerhaftigkeit des Empfindens und Lebens im anderen Geschlecht zu hohe, dem Betroffenen unzumutbare und insofern mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbare Anforderungen, wenn er in § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG zur personenstandsrechtlichen Anerkennung des empfundenen Geschlechts von einem Transsexuellen unbedingt und ausnahmslos verlangt, sich Operationen zu unterziehen, die seine Geschlechtsmerkmale verändern und zur Zeugungsunfähigkeit führen (vgl. auch Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 3. Dezember 2009 - B 1973/08-13 -, S. 8 ff.).

[Anmerkung: § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG finden seit dem Beschluss keine Anwendung mehr.]

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zur 3. Option des Geschlechtseintrags im Geburtenregister für intersexuelle Menschen https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.html

Leitsätze

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben -

<https://dejure.org/BGBI/2018/BGBI. I S. 2635>

am 22.12.2018 in Kraft getreten

Einfügung § 45b und Ergänzung § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz

§ 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll [...]

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; [...]

Fortsetzung Änderung PStG

(3) Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern

§ 22 Fehlende Angaben

[...]

(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.

Geltungsbereich der §§ 45b und 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz

(geändert durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben in der Folge des Beschlusses des BVerfG zur „3. Option“)

Anwendung ausschließlich auf intersexuelle Personen

Für transgeschlechtliche Personen gelten weiterhin die Regelungen des Transsexuellengesetzes

- Rundschreiben des BMI vom 10.04.2019 - V II 1 - 20103/27#17
- Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) XII ZB 383/19 vom 22. April 2020

Vielen Dank!

Medizinische Einordnungen

ICD 10: (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems)

- Diagnose „Transsexualismus“ F64.0 bezeichnet eine Störung der Geschlechtsidentität im Abschnitt „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“
- gilt Vielen als überholt,
- ist aber weiterhin sozialrechtlich bindend, auch für die Krankenkassen

ICD 11:

- von der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2019 verabschiedet, soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Zeitpunkt einer Einführung in Deutschland unklar
- Diagnose „Geschlechtsinkongruenz“ im Abschnitt 17 „Conditions related to sexual health“ (Probleme/Zustände im Bereich der sexuellen Gesundheit (Prof. Rauchfleisch, bpb)):
Diskrepanz zwischen körperlichem Geschlecht und empfundenem/psychischem Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität

DSM-V (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM))

- „Geschlechtsdysphorie“: Leiden an Geschlechtsinkongruenz

Leitlinien

- AWMF-Leitlinie zu „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung“, Oktober 2018 (S3-LL 2018)
- Transidentität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen - ethische Orientierung. Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates Februar 2020
- Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität. Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung nach § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V, 2018

Begriffsbestimmung Geschlecht

Das menschliche Geschlecht wird bestimmt durch das

- biologische Geschlecht mit
 - Chromosomen
 - Keimdrüsen (Gonaden): Eierstöcke und Hoden
 - äußeren Geschlechtsorganen
 - Hormonen,
wobei gilt, dass das hormonale Geschlecht im Unterschied zum genetischen Geschlecht nicht typologisch binär ist, sondern sich auf einer gleitenden Skala ausprägt, bei der der individuelle Status auch zwischen den beiden Polen liegen kann
- das psychische Geschlecht
- das soziale Geschlecht/ Geschlechtsrolle

(Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, S. 11f)

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – „Istanbul-Konvention“

www.coe.int/conventionviolence

völkerrechtlicher Vertrag
verbindliches deutsches Recht
für Deutschland seit 1. Februar 2018 in Kraft

„Istanbul-Konvention“

www.coe.int/conventionviolence

Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.

(2) Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch

- die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes;
- das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen;
- die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.

Fortsetzung Artikel 4 Istanbul-Konvention

(3) Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der **Geschlechtsidentität**, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.

Heike Rabe: „Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung“

unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt)

Die Staaten des Europarates haben mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sogenannte Istanbul-Konvention) den bisher umfassendsten Menschenrechtsvertrag zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt entwickelt. Die Konvention definiert in Artikel 3 Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung sowie als Form der Diskriminierung.

Der Artikel befasst sich auch mit der Frage der mittelbaren und unmittelbaren Anwendbarkeit der Konvention durch Behörden und Gerichte.

Download zum Preis von 3 Euro unter
<https://www.streit-fem.de/ausgaben/ausgaben,id-2018,ausgabe-4-468.html>

Download und Bestellung:

https://www.saarland.de/msgff/DE/service/publikationen/publikationen_msgff_einzeln/landesaktionsplan_sexuelleVielfalt.html

Landesaktionsplan

„Vielfalt sexueller und
geschlechtlicher Identität akzeptieren
– gegen Homo- und Transfeindlichkeit“



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND
Großes entsteht immer im Kleinen.